

1 Vertragsparteien und Gegenstand

Die adbike gmbh (adbike) ist eine GmbH mit Sitz in Basel. adbike betreibt in verschiedenen Städten Velos, die auf beiden Seiten mit grossen Werbetafeln («Werbeträger») ausgestattet sind (sog. «AdBikes»). Die Velos werden den Fahrern zur Nutzung als Velo im Rahmen des Gemeindegebrauchs überlassen.

Die Nutzung der AdBikes wird per GPS aufgezeichnet und kann über eine App abgerufen werden, so dass nachvollzogen werden kann, wann und wo sich die AdBikes befinden, d.h. auf welchen Routen diese bewegt wurden. Die Nutzer verwenden die AdBikes als normale Velos in ihrem jeweiligen Alltag, wobei adbike auf den Werbezweck der AdBikes als Grundlage für die Nutzungsüberlassung hingewiesen hat, ein Anreizsystem für die Nutzung an für den Auftraggeber besonders interessanten Orten und Zeiten geschaffen hat und bei (nach alleiniger Einschätzung von adbike) unzureichender Nutzung der AdBikes, die Nutzung des entsprechenden AdBikes kurzfristig beenden und dies einem anderen Fahrer zur Nutzung übergeben kann. Darüber hinaus stellt adbike die Möglichkeit der Nutzung der AdBikes durch einen Reparaturservice sicher.

Die Werbekunden können bei adbike entsprechende Werbung – und bei Bedarf entsprechende Werbemittel – bestellen.

2 Bestellung und AGB

Das Bestellen von Werbung bzw. von Werbemitteln erfolgt durch Abschluss eines separaten Vertrags zwischen adbike und der Werbekundin.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das vertragliche Verhältnis zwischen adbike und der Werbekundin (nachfolgend gemeinsam Vertragsparteien).

Die Werbekundin anerkennt, dass die AGB integrierenden Bestandteil des Vertrages zwischen ihr und der adbike bilden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Werbekundin werden ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Zustandekommen, Dauer und Beendigung des Vertrags

Die Werbekundin kann bei adbike Werbung – und bei Bedarf entsprechende Werbemittel – schriftlich (E-Mail) oder mündlich (Telefon) bestellen.

Die Werbekundin bestellt die Werbung für ein fest definiertes Zeitfenster (Anzahl aneinanderhängende Tage, Wochen oder Monate).

adbike lässt der Werbekundin infolge der Bestellung eine Offerte zugehen, deren Inhalt die Werbekundin schriftlich (auch per E-Mail) zu bestätigen hat.

In der Folge lässt adbike der Werbekundin eine schriftliche Auftragsbestätigung (per E-Mail) zugehen. Das Vertragsverhältnis zwischen der Werbekundin und der adbike kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung bei der Werbekundin zustande.

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Dauer (Zeitfenster).

4 Werbemittel

Die Werbemittel lassen sich der Website www.werbevelo.ch entnehmen.

Die Werbekundin kann die betreffenden Werbemittel entweder auf ihre eigenen Kosten produzieren und an adbike liefern oder sie kann die Werbemittel direkt bei adbike bestellen.

4.1. Lieferung der Werbemittel durch Werbekundin

Liefert die Werbekundin die Werbemittel selber, so haben sich die Werbemittel nach den Vorgaben (Material, Qualität, Gewicht etc.) gemäss www.werbevelo.ch zu richten. Die Werbemittel sind von der Werbekundin am Datum gemäss Auftragsbestätigung franko Domizil an die von adbike angegebene Lieferadresse zu liefern.

Entsprechen die Werbemittel nicht den Vorgaben, ist adbike nicht verpflichtet, die Werbemittel anzubringen. Die verspätete Anlieferung hat keine Änderung des Einsatztermins zur Folge. Der vereinbarte Preis ist auch zu bezahlen, falls das Anbringen der Werbung nicht oder nicht wie vorgesehen möglich ist.

4.2. Bestellung der Werbemittel bei adbike

Bestellt die Werbekundin die Werbemittel bei adbike, so organisiert diese die betreffende Produktion und Anlieferung. adbike ist diesfalls für die Rechtzeitigkeit und im Rahmen der technischen Möglichkeiten für die Einhaltung der Vorgaben (Material, Qualität, Gewicht etc.) verantwortlich.

Die Kosten richten sich nach den Preisen gemäss der Website www.werbevelo.ch.

4.3. Anbringen

Hat die Werbekundin die Werbemittel bei adbike bestellt, liegt das Anbringen der Werbemittel in der Verantwortung von adbike. Produziert und liefert die Werbekundin die Werbemittel selber, so hat diese die Werbemittel rechtzeitig (gemäss Vorgabe in Auftragsbestätigung) an die von adbike angegebene Adresse zu liefern.

5 Ausfälle und Störungen

adbike überprüft Zeit und Ort des Aufenthalts der AdBikes und damit der Werbeträger der Kampagne kontinuierlich und stellt dem Auftraggeber diese Daten auf anonymisierter Basis auf dessen persönlichem Login zur Verfügung. Vorübergehende Ausfälle berechtigen zu keiner Entschädigungsforderung von Seiten der Werbekundin. Bei einem Betriebsunterbruch über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10% der gebuchten Zeit), wird das gebuchte Zeitfenster um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Ist die Werbekundin mit einer entsprechenden Verlängerung nicht einverstanden, so entfällt die Zahlungspflicht der Werbekundin für ausgefallene Werbezeit. Eine darüber hinaus gehende Haftung besteht nicht.

6 Inhalt der Werbung

Die Werbung hat den geltenden Bestimmungen der schweizerischen Rechtsordnung vollumfänglich zu entsprechen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend den zulässigen Inhalt der Werbebeiträge, insbesondere die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie der Richtlinien und Verbandsregel der Branche ist Sache der Werbekundin.

Die Werbekundin nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere folgende Werbeinhalte nicht zugelassen werden:

- Werbung für Tabak.
- Werbung für religiöse Bekenntnisse und die sie vertretenden Institutionen und Personen.
- Werbung für Arzneimittel, die verschreibungspflichtig sind.
- Werbung, welche sich an Minderjährige richtet oder in der Minderjährige erscheinen und die mangelnde Lebenserfahrung der Minderjährigen ausnutzt und/oder die Minderjährige in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigt
- Werbung, welche irreführend oder unlauter ist.
- Werbung, welche zu einem Verhalten anregt, welches die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährdet.
- Werbung für alkoholische Getränke, die dem aktuellen Alkoholgesetz unterstehen.
- Werbung, die gegen die Interessen von adbike verstösst.
- Politische Werbung ist grundsätzlich zugelassen. Die Werbekundin meldet adbike, wenn ein Werbeauftrag politische Inhalte hat. Die Werbekundin hat adbike die politische Partei oder Organisation zu nennen.

Die Sujets müssen adbike in jedem Fall zur Genehmigung vorgelegt werden. adbike behält sich eine Ablehnung von Werbeaufträgen vor, wenn die Inhalte in irgendeiner Art und Weise diskriminierend, ehrverletzend, rassistisch sind, oder die Interessen der Gesellschafter von adbike betreffen.

adbike ist nicht verpflichtet, die Werbebeiträge inhaltlich zu überprüfen. Sie behält sich jedoch in begründeten Fällen vor, im Einzelfall das Anbringen bzw. Aushängen von Werbung auch nach rechtsverbindlicher Buchung abzulehnen.

7 Mängel

Liegt die Verantwortung der Produktion der Werbemittel bei adbike, so hat die Werbekundin die Werbemittel unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und allfällige Mängel zu rügen.

Im Fall von berechtigten Rügen leistet adbike nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8 Haftung und Freistellung

Die Werbekundin haftet für sämtliche Schäden, die sie im Rahmen der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht. Sie haftet gegenüber adbike insbesondere für allen aus der Verletzung von gesetzlichen Vorschriften (insbesondere

jener gemäss Ziffer 6 hievoro) entstehenden Schaden. Wird die adbike, deren Organmitglieder oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit einer Werbung straf-,

zivil- oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen, so stellt die Werbekundin den Betroffenen von allen Ansprüchen frei und haftet für den daraus entstehenden Schaden und die Gerichts- und Anwaltskosten. Genugtuungsansprüche bleiben vorbehalten.

adbike haftet gegenüber der Werbekundin, ungeachtet des Rechtsgrunds, nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn wird soweit gesetzlich möglich ausdrücklich wegbedungen. adbike übernimmt insbesondere für Schäden an Werbemitteln oder Entwendung durch Dritte keine Haftung.

Kann ein Bestellung aufgrund behördlicher Vorschriften, Konzessionsvorschriften oder ähnlichem nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, so berechnet adbike nur den ausgeführten Teil der Bestellung. adbike ist diesfalls aber nicht zur Zahlung von Entschädigungen oder Aufwendungen verpflichtet.

9 Konkurrenzschutz

Die Werbekundin hat keinen Anspruch auf Schutz vor Konkurrenzwerbung. Es kann ihr kein Anspruch auf Fernhaltung von Konkurrenzwerbung zugesagt werden.

10 Entschädigung, Abrechnung, Zahlung

Die Preismodalitäten richten sich nach der Website www.werbevelo.ch. adbike ist frei, die Preise abzuändern. Massgebend für die jeweilige Bestellung ist der zum Zeitpunkt der Bestellung geltende, in der Auftragsbestätigung von adbike gegenüber dem Kunden festgehaltene Preis. Allfällige Rabatte sind einzelfallweise im Rahmen der jeweiligen Bestellung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Die Kosten für die Produktion von Werbemitteln gemäss Ziffer 4.2 richten sich ebenfalls nach den Preisen unter www.werbevelo.ch. Sie werden zusätzlich zu den Werbekosten veranschlagt.

Die bestellte Werbung kann der Werbekundin im Voraus in Rechnung gestellt werden. adbike behält sich vor, die Zahlung unmittelbar nach Versand der Auftragsbestätigung zu verlangen.

Die Werbekundin bezahlt den Rechnungsbetrag innert 10 Tagen nach Rechnungstellung.

11 Annullation

Im Fall einer Annullation hat die Werbekundin, falls sie die Werbemittel bei adbike bestellt hat, auf jeden Fall die entstandenen Produktionskosten zu bezahlen. Betreffend die Kosten für die Werbung (Ziffer 12 hievoro) gilt Folgendes: Eine Annullation ohne Kostenfolge ist möglich bis 15 Wochen vor Eröffnung des Zeitfensters. Danach bringt die Annullation folgende Kosten mit sich:

- Bis 9 Wochen vor dem Zeitfenster: 10% des Rechnungsbetrags
- Bis 7 Wochen vor dem Zeitfenster: 50% des Rechnungsbetrags
- Kürzer: 100% des Rechnungsbetrags.

12 Ablehnung bzw. Einstellung der Werbung

adbike kann die Produktion von Werbemitteln ablehnen, wenn sich die Werbekundin in Zahlungsverzug befindet oder wenn der Beitrag gegen die inhaltlichen Vorgaben verstösst (Ziffer 8 hievoro). Ansonsten kann adbike die Werbung jederzeit entfernen, ablehnen oder einstellen, wenn sich die Werbekundin in Zahlungsverzug befindet. adbike informiert die Werbekundin diesfalls über die Ablehnung. Die Werbekundin bleibt grundsätzlich zur Zahlung verpflichtet.

Für allfällig notwendig werdende Abänderung oder Überdeckung im Zusammenhang mit der Werbekundin selber die Kosten.

13 Aufbewahrung und Entsorgung

Nach Ablauf des Zeitfensters werden die noch vorhandenen Werbemittel durch adbike entsorgt, ausser es liegt bis spätestens fünf Arbeitstage vor Werbeende ein anderes Begehren vor.

14 Vertraulichkeit

Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, werden vertraulich behandelt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

15 Schlussbestimmungen

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertragsverhältnisses zwischen adbike und der Werbekundin (inkl. jede Abweichung zu den AGB sowie zu allfälligen anderen Vertragsbestandteilen und Nebenabreden) bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

adbike ist berechtigt, die AGB und die Preise jederzeit zu ändern. Die geänderten Regelungen werden nur auf Werbebestellungen angewendet, die nach Bekanntmachung der Änderung erfolgen.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dieser wirtschaftlich möglichst gleichkommt. Die Parteien verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten nach Möglichkeit gütlich zu regeln. Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist Basel.